

Preussische Gesetzsammlung

1929

Ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1929

Nr. 26

Tag	Inhalt:	Seite
14. 8. 29	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen	175
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	175
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	176

(Nr. 13450.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125). Vom 14. August 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 46 Abs. 6 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) tritt an die Stelle der Zahl „15“ die Zahl „20“.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1929 in Kraft und endigt am 31. März 1930. Mit seiner Ausführung werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. August 1929.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Becker.

Höpfer Aschoff.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatte der Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 28 vom 13. Juli 1929 S. 335 und im Ministerialblatte für die Preussische innere Verwaltung Nr. 28 vom 10. Juli 1929 S. 579 ist eine Verordnung über den Verkehr mit Raupenkräftfahrzeugen vom 29. Juni 1929 veröffentlicht worden, die am 11. Juli 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. August 1929.

Preussisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Im Ministerialblatte für die Preussische innere Verwaltung Nr. 33 vom 14. August 1929 Seite 728 ist eine Anordnung des Ministers des Innern, des Finanzministers und des Justizministers vom 9. August 1929 über die am 9. August 1929 erfolgte Bestimmung von Hinterlegungsstellen gemäß Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verkündet worden, die am 15. August 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. August 1929.

Preussisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 12. Juni 1929
über die Genehmigung einer Änderung des § 18 Abs. 1 der Satzung der Stadtchaft der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen
durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 27 S. 194, ausgegeben am 6. Juli 1929;
2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 11. Juli 1929
über die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft in Berlin für die Anbringung von Wandrossetten und Wandhaken an den Straßenwänden von Gebäuden oder für die Aufstellung von Tragmasten auf Grundstücken
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 31 S. 221, ausgegeben am 3. August 1929;
3. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 17. Juli 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schnellbahn (Unterpflasterbahn) vom Bahnhofe Mühlenstraße in Pankow im Zuge der Berliner Straße und weiter nach Durchschneidung des Reichsbahngeländes unter dem Reichsbahnhofe Pankow-Schönhäusen und der Baublöcke zwischen der Florastraße, der Schulstraße und der Breiten Straße durch die Schloßstraße bis zum Schloßpark in Niederschönhäusen im Stadtbezirk Berlin
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 32 S. 231, ausgegeben am 10. August 1929;
4. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 29. Juli 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Stedefreund für die Erweiterung des kommunalen Friedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 33 S. 119, ausgegeben am 17. August 1929.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preussischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtfertigen Bogen 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.